
TOP 9:

Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung

Drucksache: 347/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass das sogenannte Nationale Begleitgremium für die Endlagersuche früher als bisher geplant seine Arbeit aufnehmen kann. Es sieht vor, das Begleitgremium bereits "unmittelbar nach Abgabe des Kommissionsberichts" der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (Endlager-Kommission) einzusetzen und nicht, wie bisher im Standortauswahlgesetz festgelegt, erst nach der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes. Die Evaluierung des Gesetzes soll durch den Bundestag auf Grundlage des Kommissions-Berichtes erfolgen. Die Endlager-Kommission hat bis Ende Juni Zeit, ihren Bericht vorzulegen.

Die Notwendigkeit der Änderung wird damit begründet, dass zwischen Abgabe des Berichts und dem Inkrafttreten des dann evaluierten Standortauswahlgesetzes eine "Beteiligungs-Lücke" zu entstehen drohe, für die es einer "Brücke" bedürfe, die verhindern soll, dass der begonnene Dialog mit der Öffentlichkeit in dieser Zeit abbricht.

Nach dem Gesetz soll als zentrale Aufgabe des Gremiums die "vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens" festgeschrieben werden, dazu gehöre insbesondere die "Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung". In der Brücken-Phase sollen dem Gremium neun Mitglieder angehören. Sechs Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Sie sollen vom Bundestag und Bundesrat auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlags gewählt werden. Zudem sollen dem Gremium zwei Bürger sowie ein Vertreter der "jungen Generation" angehören. Die Amtszeit der Mitglieder ist auf drei Jahre festgelegt, jedes Mitglied kann insgesamt dreimal berufen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz, das von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 18/8704) in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BT-Drucksache 18/8913) in geänderter Fassung angenommen.

Mit den neu aufgenommenen Regelungen soll eine Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich vollzogen werden. Zukünftig soll der Bund zur Erfüllung der Pflicht aus § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen können, der als privatrechtliche Gesellschaft organisiert ist und dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist.

Sämtliche der bisher vom Bundesamt für Strahlenschutz als Betreiber sowie der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer wahrgenommenen Aufgaben bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb sowie der Stilllegung von Endlagern sollen künftig in der neuen Betreiberorganisation zusammengeführt und von dieser wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die derzeit dem Bundesamt für Strahlenschutz nach dem Standortauswahlgesetz zugewiesenen Aufgaben als Vorhabenträger. Auf diese Weise sollen die bislang bestehenden Doppelzuständigkeiten und damit verbundene komplexe Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sowie Schnittstellenprobleme beseitigt werden.

Daneben wird das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zur zentralen, vom Endlagerbetreiber unabhängigen atomrechtlichen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde. Es agiert künftig vollständig getrennt von der für die Errichtung und den Betrieb von Endlagern zuständigen Organisationseinheit.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse lagen zur Drucklegung noch nicht vor.